

Satzung zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge

Amtliche Mitteilungen

VIII / 2016 | 14. Juli 2016

Beschlossen im Akademischen Senat am 20. April 2016
Bestätigt vom Kuratorium am 14. Juni 2016

Herausgeber:
Der Rektor der
Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

Satzung
zur Feststellung der Voraussetzungen
für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge

In Anlehnung an § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung vom 09.04.1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Landesbesoldungsrechtsänderungsgesetzes vom 07.04.2015 (GVBl. S. 62) wurde folgende Satzung vom Akademischen Senat der Evangelischen Hochschule Berlin am 20.04.2016 beschlossen und vom Kuratorium am 14.06.2016 bestätigt:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen und legt die Kriterien für besondere Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung fest.
- (2) Die Satzung gilt für Professorinnen und Professoren, die ein Amt entsprechend der Bundesbesoldungsordnung W innehaben bzw. vergütet werden. Mit Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis ist die Geltung dieser Satzung in ihrer Fassung im Arbeitsvertrag zu vereinbaren.

§ 2 Kriterien

- (1) Die besonderen Leistungsbezüge können aufgrund überdurchschnittlicher, in der Regel über mindestens drei Jahre hinweg im Interesse der EHB erbrachter Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung vergeben werden.
- (2) Die Leistungsbewertung erfolgt als Gesamtbewertung nach abwägender Berücksichtigung der Leistungen in den einzelnen Aufgabenbereichen, wobei den Bereichen der Lehre und Forschung ein besonderes Gewicht beizumessen ist.
- (3) Die Leistungen in den einzelnen Aufgabengebieten sind von der Antragstellerin / dem Antragsteller zu begründen und mit entsprechenden Belegen nachzuweisen.
- (4) Kriterien der Leistungsbewertung sind insbesondere:

Im Bereich der Lehre

- a) kontinuierlich erheblich überdurchschnittliche Lehrqualität, die mittels Evaluation nachvollziehbar festgestellt wird; an der Lehrevaluation sind die Studierenden zu beteiligen,
- b) die Entwicklung, die Einführung neuer Studiengänge und Abschlüsse,
- c) die Entwicklung/Weiterentwicklung bestehender und/oder neuer Curricula,
- d) die Entwicklung, die Einführung und die Durchführung innovativer Lehrformen auch unter Berücksichtigung von Diversity-Ansätzen,
- e) nennenswerter Ausbau und Pflege eines internationalen Studienangebots,
- f) der Theorie-Praxis-Transfer,
- g) die Erarbeitung von qualitätssichernden Systemen für den Lehrbetrieb,
- h) eingeworbene Drittmittel.

Im Bereich der Forschung

- a) herausragende Tätigkeiten in Forschungsgremien, -projekten oder/und -institutionen bzw. besonderer Beitrag / besondere Leistungen in Forschungsnetzwerken,
- b) Veröffentlichungen,
- c) Ausrichtung einschlägiger wissenschaftlicher Kongresse und Veranstaltungen und/oder Beirats- und/oder Review-Tätigkeiten,
- d) Herausgabe von Zeitschriften und anderen Periodika in Print- oder elektronischer Form,
- e) gutachterliche Tätigkeiten für namhafte Institutionen, Firmen, Vereine und für Regierungen,
- f) eingeworbene Drittmittel,
- g) wirtschaftlicher Ertrag im Wissenstransfer.

Im Bereich der Weiterbildung

- a) Konzeption von abnehmergerechten qualitätsgesicherten Weiterbildungsangeboten,
- b) wirtschaftlicher Ertrag im Wissenstransfer.

Im Bereich der Nachwuchsförderung

Betreuung/Begleitung von Qualifizierungsvorhaben, z.B. Promotionsvorhaben.

- (5) Bei der Bewertung der Leistungen sind die Leistungen in den jeweiligen Kriterien insbesondere gemäß dem Absatz 2 zu berücksichtigen. Es ist eine Gesamtbewertung der erbrachten Leistungen vorzunehmen.

§ 3 Bewertungskommission und Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge

- (1) Zur Bewertung besonderer Leistungen wird eine Bewertungskommission gebildet, die ein akademisches Kollegialorgan ist. Sie soll die wissenschaftsorientierten Voraussetzungen für die dienstrechtliche Entscheidung für das Vorliegen einer überdurchschnittlichen Leistung feststellen.
- (2) Der Bewertungskommission gehören aus jedem Studiengang ein/eine Professor/ -in sowie die/der Gleichstellungsbeauftragte an. Die Mitglieder der Bewertungskommission sowie ihre Stellvertreter/ -innen werden auf Vorschlag der Hochschulleitung vom Akademischen Senat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Aus ihrer Mitte wählt die Bewertungskommission eine/ -n Vorsitzende/ -n, der/die die Sitzung leitet. Beide Geschlechter sollen in der Bewertungskommission vertreten sein.
- (3) Mitglieder der Bewertungskommission dürfen nicht an Beratungen und Beschlussfassungen über eigene Anträge mitwirken. Die Beratungen unterliegen der besonderen Vertraulichkeit. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte hat beratende Stimme.
- (4) Anträge auf Vergabe von besonderen Leistungsbezügen der einzelnen Professorinnen und Professoren werden der Bewertungskommission in der Regel einmal jährlich vorgelegt. Die Kommission bewertet die vorgelegten Leistungen, bildet gemäß § 2 Absatz 5 eine Gesamtbewertung und übergibt diese dem/der Rektor/ -in.
- (5) Soweit die Bewertungskommission mehrere Anträge positiv bewertet, wird eine Rangliste aufgestellt. Übersteigt die Anzahl dieser Anträge die verfügbaren Mittel im Vergaberahmen, können die wegen ihres Platzes auf der Rangliste nicht zum Zuge gekommenen Antragsteller/ -innen ihren Antrag im folgenden Jahr erneut stellen.
- (6) Die Bewertungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Vergabe von Leistungsbezügen

- (1) Besondere Leistungsbezüge können als monatliche Zahlung oder als Einmalzahlung vergeben werden.
- (2) Als monatliche Zahlung können sie zunächst befristet für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren vergeben werden. Bei unmittelbar daran anschließender erneuter Zuweisung können die besonderen Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden.
- (3) Besondere unbefristete Leistungsbezüge werden als monatliche dynamisierte Zulage vergeben.
- (4) Für Leistungen, für die bereits andere Vergünstigungen (Ermäßigung der Lehrverpflichtung, Zulagen, Bezahlung etc.) gewährt werden, können zusätzliche Leistungsbezüge nur in Ausnahmefällen gewährt werden.
- (5) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen wird in der Regel einmal

jährlich getroffen. Die Hochschulleitung setzt in der Regel einmal im Jahr für das jeweils folgende Kalenderjahr den Vergaberahmen fest.

- (6) Näheres zur Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen, insbesondere zur Form der Anträge und zur Erhebung der jeweiligen Leistungen wird in den „Richtlinien zur Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen, zur Gewährung von Funktionsleistungsbezügen und zur Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen“ festgelegt.

§ 5 Inkrafttreten und Evaluation

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft. Sie wird nach drei Jahren hinsichtlich der Handhabbarkeit und ihrer Auswirkungen evaluiert.